

6. Macht eine Anzeige im Sinne des § 164 St.G.B.'s, wer bei einer Polizeibehörde einen erdichteten Diebstahl anzeigt und dann auf Befragen des Polizeibeamten eine bestimmte Person als des Diebstahls verdächtig bezeichnet?

II. Straffenat. Urtr. v. 16. Oktober 1908 g. N. II 640/08.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat, um die von ihm begangene Unterschlagung zu verdecken, der Polizeiverwaltung in G. am 29. Dezember 1907 angezeigt, daß Geld sei ihm in den letzten Tagen gestohlen worden, und dabei Einzelheiten über die Verübung des von ihm erfundenen Diebstahls angegeben. Auf die Frage des Polizeibeamten, ob er auf irgend eine Person einen Verdacht lenken könne, hat er erklärt, er könne nur den in demselben Hause wohnenden Mohrlager G. verdächtigen; bestimmte Verdachtsgründe könne er gegen ihn allerdings nicht angeben. Dieser sei jedoch wiederholt in seiner Wohnung gewesen; er habe gewußt, daß und an welcher Stelle der Angeklagte die Verbandsgelder in seiner Wohnung verwahre; G. habe auch, solange er ihn kenne, niemals gearbeitet.

Hierin ist mit Recht der Tatbestand der falschen Anschulldigung erblickt, während die Revision meint, es liege keine „Anzeige“ vor,

weil der Angeklagte erst auf die Frage des Polizeibeamten den Verdacht auf C. gelenkt habe.

Der Begriff der Anzeige in § 164 St.G.B.'s erfordert allerdings nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß die Mitteilung an die Behörde freiwillig und einseitig gemacht wird. Diese Voraussetzung fehlt aber nicht stets, wenn die Mitteilung durch eine Frage der Behörde veranlaßt ist. Ein Fall, wie er in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 162 und der Rechtspr. Bd. 9 S. 31 mitgeteilt ist, wo der Angeklagte als Beschuldigter oder wegen einer Amtshandlung verantwortlich vernommen war, liegt nicht vor. Wer einen anderen wider besseres Wissen wegen eines von ihm nicht begangenen Verbrechens in strafrechtliche Untersuchung bringen will, kann sich der Bestrafung aus § 164 St.G.B.'s nicht dadurch entziehen, daß er zunächst der zu weiteren Ermittlungen verpflichteten Polizei oder Staatsanwaltschaft den äußeren Tatbestand des — überhaupt nicht oder nicht von dem anderen verübten — Verbrechens anzeigt und dann erst auf die erwartete Frage den anderen als Täter bezeichnet. Wer freiwillig und einseitig der Behörde von einer strafbaren Handlung eine Mitteilung macht, welche sie, wie er weiß, zu Nachforschungen veranlassen kann, und wer nunmehr auf eine solche Nachforschung hin einen unrichtigen Täter angibt, macht eine seine Anzeige vervollständigende Angabe, die auf seine freiwillige und einseitige Handlung zurückzuführen ist.

Der Angeklagte hat der Polizeiverwaltung den erdichteten Diebstahl dargestellt. Daß der Bestohlene von der Polizei nach Verdachtsgründen hinsichtlich der Täterschaft befragt wird, ist allgemein bekannt. Der Angeklagte hat sich aus freien Stücken in die Lage gebracht, daß ihm eine solche Frage vorgelegt wurde. Anstatt sie verneinend zu beantworten, hat er den Rohrleger C. verdächtigt. Diese Verdächtigung war nach dem Ausgeführten eine Anzeige im Sinne des § 164 St.G.B.'s.